

21./IX. 1915

Der Verkehr mit Hülsenfrüchten.

WTB Berlin, 20. Sept. (Telegr.) Amtlich. In der heutigen Plenarsitzung des Bundesrats gelangte eine Verordnung betreffend Ergänzung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten zur Annahme, welche den § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 10 der genannten Verordnung ergänzt. Beide Bestimmungen tragen der Tatsache Rechnung, daß die Vermehrung des Saatwuchses von Hülsenfrüchten, und zwar namentlich aller für den Gemüsebau bestimmten Arten, sich hauptsächlich auf Grund von sogenannten Anbau- oder Vermehrungsverträgen vollzieht. Bei diesen Verträgen gibt der Stammzüchter hochgezüchtetes Muttersaatgut an kleinere und größere Landwirte unter der Bedingung ab, mit dem Muttersaatgut eine bestimmte Fläche zu bestellen und die gesamte Ernte gegen einen vorher bestimmten Betrag an den Stammzüchter zurückzuliefern. Diese Lieferungsverträge sind im § 1 ausdrücklich erwähnt, um etwaigen Mißverständnissen in der Richtung vorzubeugen, daß sie nicht unter jene Bestimmungen fielen. Die weitere Änderung, die der Bundesrat beschlossen hat, bezieht sich auf die Preise von solchem Saatgut. Die Spannungen zwischen den Preisen für die verschiedenen Arten von Saatgut sind so erheblich, daß ihnen in der jetzigen Fassung des § 10, die die Preise für Saatgut nur um 5 bis 10 Prozent über den allgemeinen Höchstpreis für zulässig erklärte, nicht Rechnung getragen werden kann. Dementsprechend wurde durch Zusatz zu § 10 bestimmt, daß diese Einschränkung für anerkanntes Saatgut und für Saatgut, das nachweislich zum Gemüsebau bestimmt ist, nicht gelten solle. Dabei ist es den Landeszentralbehörden überlassen, die näheren Bestimmungen über Anerkennung und Nachweis festzusetzen.